

1. Gesetz: BGB §§ 675, 665

Rechtssatz:

Bei Giroüberweisungsaufträgen ist die Angabe des Verwendungszwecks der Zahlung regelmäßig für die Bank des Empfängers unbeachtlich. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß zwischen der Bank des Auftraggebers und der Bank des Empfängers vertragliche Vereinbarungen, etwa im Rahmen eines bestimmten Transfers, getroffen werden, die letztere verpflichten, den Vermerk "Zweckgebunden für die Überweisung an..." in der Spalte "wegen" eines ihren Kunden als Empfänger bezeichnenden Überweisungsauftrages zu beachten. Auch können Weisungen des Auftraggebers im Sinne des § 665 BGB außerhalb des schriftlichen Überweisungsauftrages erteilt werden, die die Bank des Empfängers zur Beachtung eines solchen Vermerkes verpflichten.

2. Gesetz: HGB § 54

Rechtssatz:

Den Vorstehern der Depositenkassen der Großbanken kann trotz der Einschränkung ihrer Zeichnungsbefugnisse (Mitwirkung weiterer Zeichnungsberechtigter) Vollmacht zur Alleinvertretung bei solchen Geschäften erteilt sein, die nach der Auffassung des Verkehrs durch einen Vorsteher allein mündlich vorgenommen werden können.

Aktenzeichen: II ZR 75/56
Urt. des BGH v. 11. Juli 1957

Kammergericht Berlin
LG Berlin

II ZR 75/56

Verkündet am 11. Juli 1957
Pfaus. Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L. R. [REDACTED], Land- en Tuinbouwproducten, in
R. [REDACTED] (Holland), B. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenientin: B. [REDACTED] B. [REDACTED] Aktiengesellschaft,
B. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten
durch ihren Vorstand, die Direktoren Dr. Bu. [REDACTED] und
F. [REDACTED],

gegen

die B. [REDACTED] für H. [REDACTED] und I. [REDACTED], Aktiengesellschaft,
in B. [REDACTED], U. [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten
durch ihren Vorstand, die Direktoren Fritz A. [REDACTED] und
Gideon V. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in Ber-
lin vom 28. Januar 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen, dem auch die Entscheidung über die Ko-
sten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, eine holländische Großhandelsfirma für landwirtschaftliche Erzeugnisse, führte im Jahre 1954 Obst und Gemüse nach Westberlin aus. Sie belieferte den Großhändler J. und den Kaufmann Q. Diese hatten den Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Rechnungserteilung an den B. Vertreter der Klägerin, den Kaufmann P., zu bezahlen. P. erhielt von J. und Q. Schecks, die er durch seine ständige Bankverbindung, die B. B., Nebenintervenientin der Klägerin, einziehen und auf sein Sonderkonto bei dieser gutschreiben ließ. Der Transfer der Beträge nach den Niederlanden konnte nur auf Grund einer dem Kaufmann J. erteilten Zahlungsbewilligung erfolgen, weil dieser die Einfuhrgenehmigungen für die Lieferungen an Q. und ihn besaß.

Die Beklagte ist die ständige Bankverbindung des Kaufmanns J. und besorgte für diesen die Zahlungsbewilligungen. Sie sollte nach Absprache zwischen J. und P. in den Transfer der von P. auf seinem Sonderkonto bei der Nebenintervenientin angesammelten Beträge eingeschaltet werden. Zu diesem Zweck gab P. zunächst im Juli 1954 an J. zwei Schecks über insgesamt 25.828,66 DM. Die Beklagte zog die Schecks ein und transferierte den Betrag nach Holland. Während des Schwebens dieses Transfers hat zwischen den Vorstehern der beteiligten Depositenkassen der Nebenintervenientin und der Beklagten eine telefonische Unterhaltung stattgefunden, über deren Inhalt die Parteien streiten. Nach Behauptung der Klägerin soll der bei der Klägerin tätige Depositenvorsteher T. erklärt haben, daß die Scheckbeträge als zweckgebunden für die Überweisung nach Holland angesehen werden müßten. Auf Seiten der Beklagten habe der Depositenkassenvorste-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



her Bl[redacted] dies zugesichert und auf Wunsch T[redacted]s auch erklärt, daß die weiteren Überweisungen, die mit dem Vermerk "Zweckgebunden für die Überweisung an die Firma L. R[redacted]" erfolgen würden, ebenso behandelt und restlos an die Klägerin überwiesen werden würden. Nach Darstellung der Beklagten betraf das Telefongespräch lediglich zwei Überweisungen im August 1954, von denen T[redacted] mitgeteilt habe, daß sie für die Klägerin bestimmt seien.

Die weitere Abwicklung des Transfers geschah unstrittig in der Weise, daß P[redacted] der Nebenintervenientin Giroüberweisungsaufträge erteilte. Er gab am 3. August 1954 zwei Aufträge über 3.507,97 DM und 11.503,57 DM in der Art, daß die Beklagte als Empfänger und die Kontonummer des J[redacted] angegeben wurde. Sodann erteilte P[redacted] 14 Giroüberweisungsaufträge an die Nebenintervenientin in der Art, daß als Empfänger "Karl J[redacted], Konto bei der Bank für H[redacted] und I[redacted], D[redacted]" angegeben wurde. In sämtlichen Überweisungen findet sich in der Spalte "wegen" der Vermerk: "Zweckgebunden für Überweisung an die Firma L. R[redacted], R[redacted] (Holland)", bei einigen noch die Angabe der zu bezahlenden Rechnung. Auf diese Art überwies P[redacted] insgesamt 115.838,28 DM (einschließlich der beiden Schecks im Juli 1954). Die Beklagte nahm sodann Überweisungen an die Klägerin im Auftrage des J[redacted] vor, nachdem die Zahlungsbewilligungen beschafft worden waren.

Die Klägerin hat behauptet, daß sie von dem durch P[redacted] überwiesenen Betrag von 115.838,28 DM nur 98.251,32 DM im Wege des Transfers über die Beklagte erhalten habe. Sie nimmt die Beklagte auf Zahlung des Unterschiedsbetrages von 17.586,96 DM aus eigenem Recht sowie aus abgetretenem Recht des Kaufmanns P[redacted] und der Nebenintervenientin in Anspruch und hat die Zahlung die-

ses Betrages auf ein für sie zu errichtendes Ausländer-Sperrkonto bei einer Außenhandelsbank von der Beklagten verlangt. Zur Begründung hat sie sich auf die von ihr behauptete fernmündliche Zusage Bl. [REDACTED] sowie darauf bezogen, daß die Beklagte ein Sonderkonto J. [REDACTED] für die zweckgebundenen Überweisungen eingerichtet habe. J. [REDACTED] habe sich damit einverstanden erklärt, daß diese Einzahlungen nur zur Verfügung der Klägerin ständen, und habe auch für alle Überweisungen des P. [REDACTED] Aufträge zur Weiterzahlung an die Klägerin erteilt.

Die Beklagte hat behauptet, daß das Sonderkonto auf Grund einer Absprache mit Janz und auch erst im Laufe der bereits seit August 1954 vorgenommenen Überweisungen für die Zeit ab 12. Oktober 1954 eingerichtet worden sei. Über dieses Konto sei J. [REDACTED] allein verfügungsberechtigt gewesen. Seine Überweisungsaufträge seien sämtlich ausgeführt und alle auf dem Sonderkonto verbuchten Beträge an die Klägerin überwiesen worden.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, vertragliche Beziehungen zwischen dem Berliner Vertreter der Klägerin P. [REDACTED] und der Beklagten seien weder auf Grund des behaupteten Telefongesprächs der Depositenkassenvorsteher T. [REDACTED] und Bl. [REDACTED] noch auf Grund der von P. [REDACTED] erteilten Überweisungsaufträge entstanden. Die Frage, ob bei der Weiterleitung des Überweisungsauftrages an eine andere

Bank rechtliche Beziehungen zwischen dem überweisenden Kunden und der Bank des Empfängers oder zwischen den vermittelnden Banken entstehen (vgl. z. B. Schoele, BankArch 1941, 308), braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn die Klägerin hat jedenfalls durch Abtretung nicht nur die Ansprüche P. s, sondern auch die Ansprüche der von ihm beauftragten Bank, der Nebenintervenientin, erworben.

II. Das Berufungsgericht meint, daß die Klägerin auch aus dem Recht der Nebenintervenientin keine Ansprüche gegen die Beklagte habe. Die Revision irrt also, wenn sie annimmt, die Abtretung der Ansprüche der Nebenintervenientin sei von dem angefochtenen Urteil übersehen worden. Das Berufungsgericht führt aus, daß der Vermerk in der Spalte "wegen", nach dem die Überweisung "Zweckgebunden für die Überweisung an Firma L. R. , R. " erfolgte, nur angebe, wofür der Betrag im Verhältnis zwischen dem Zahlenden und dem Zahlungsempfänger zu verwenden sei. Er enthalte keine Weisung an die Beklagte. Nur dann könne die Zweckgebundenheit für die Beklagte von Bedeutung sein, wenn die Überweisung an sie selbst gerichtet gewesen oder eine besondere Weisung an sie ergangen wäre. Die behaupteten Erklärungen des Depositenkassenvorstehers der Beklagten Bl. könnten keinesfalls die Beklagte nur zur Weiterüberweisung der Beträge an die Klägerin verpflichtet haben, denn es sei Sache der Nebenintervenientin gewesen, Verfügungen des J. auszuschalten, indem sie die Überweisungen an die Beklagte und nicht an das Konto des J. richtete. Bei den ersten beiden Überweisungen durch Giroauftrag sei auch die Beklagte als Empfängerin angegeben worden. Diese Beträge seien ordnungsmäßig an die Klägerin weitergeleitet worden.

III. Diese Beurteilung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Allerdings führt die Revision zu Unrecht aus, das Berufungsgericht sei nicht auf die Behauptung der Klägerin eingegangen, Bl. [REDACTED] habe zugesagt, für die Überweisungen nach Holland ein zweckgebundenes Sperrkonto zu errichten. Die Klägerin hatte lediglich behauptet, die Beklagte habe auf Grund der Besprechung der beiden Depositenkassenvorsteher, ohne eine solche Art der Buchung ausdrücklich zuzusagen, von sich aus, also ohne Auftrag des J. [REDACTED], ein Sperrkonto errichtet (Bl 8, 45 GA, Tatbestand S 3), während die Beklagte behauptet hatte, das Sperrkonto im Auftrage des J. [REDACTED] für die Buchungen ab 12. Oktober 1954 eingerichtet zu haben.

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (RGZ 54,329 332 und dem Schrifttum (Schoele, Recht der Überweisung, 1937, S 108,109; Bank-Arch 1941,308) zutreffend davon aus, daß im Überweisungsverkehr grundsätzlich die Angaben über den Verwendungszweck der Zahlung für die Empfängerbank unbeachtlich und lediglich als weitergeleitete Mitteilungen des Zahlenden an den Zahlungsempfänger zu betrachten sind, die die vermittelnden Banken nicht interessieren können und dürfen. Es ist aber, wie das Berufungsgericht zutreffend erkennt, nicht ausgeschlossen, daß dem Auftrag zur Gutschrift eine besondere Weisung an die Empfängerbank oder eine Bedingung beigelegt wird, die eine uneingeschränkte Gutschrift zugunsten des Empfängers ausschließt. Außerdem können auch zwischen den beteiligten Banken Abreden getroffen sein, durch die eine besondere Behandlung der formularmäßig überwiesenen Beträge besonders vereinbart wird. Das Berufungsgericht läßt diese rechtliche Möglichkeit zu Unrecht außer Betracht, indem es lediglich den Text der Überweisungsaufträge in Betracht zieht und den Vermerk in der Spalte "wegen" als schlecht-

hin für die Beklagte unbeachtlich erklärt. Nach den Behauptungen der Klägerin handelt es sich um eine Reihe von Überweisungen, denen Erörterungen der beteiligten Banken durch eine fernmündliche Unterhaltung der beiderseitigen Depositenkassenvorsteher vorausgegangen waren. Die Klägerin hatte vorgetragen und unter Beweis gestellt (Schriftsatz vom 7. April 1955 Bl 41 GA), die Beklagte habe verlangt, in den Transfer der von P [REDACTED] bei J [REDACTED] und Q [REDACTED] kassierten Beträge, die wegen der fehlenden Zahlungsbewilligungen nicht alsbald nach Holland überwiesen werden konnten, eingeschaltet zu werden, weil sie die Einfuhrbewilligungen besorgt habe und sonst nichts für ihre Mühewaltung bekomme. Die Gelder kamen also, wenn die Klägerin diesem Wunsch entsprach, an die Bank ihres Schuldners zurück. Zuerst hat P [REDACTED] an J [REDACTED] "Rückschecks" gegeben, damit der Transfer nach Eingang der auf J [REDACTED] lautenden Zahlungsbewilligung vor sich gehen konnte. Nach Behauptung der Klägerin hat P [REDACTED] wegen der Gefahr, J [REDACTED] könne die Rückschecks nicht zu dem vorgesehenen Zweck verwenden, eine fernmündliche Besprechung der beiderseitigen Depositenkassenvorsteher T [REDACTED] und Bl [REDACTED] veranlaßt, in der erörtert worden ist, wie der Einfluß des J [REDACTED] während des Transfers ausgeschaltet werden könnte. T [REDACTED] soll geäußert haben, daß die Einzahlungen P [REDACTED] zum Zwecke des Transfers als zweckgebunden anzusehen seien und restlos an die Klägerin überwiesen werden müßten. Bl [REDACTED] soll dies zugesagt haben. Auf diese Weise soll der Vermerk "Zweckgebunden für die Firma L. R [REDACTED]" zustande gekommen sein. Trifft dies zu, so würde der Zusatz auf den Überweisungsaufträgen nicht als bloßer Hinweis für J [REDACTED] betrachtet werden können. Dieser wurde nur aus dem formalen Grunde, daß die Zahlungsgenehmigung auf ihn lautete, von P [REDACTED] als Zahlungsempfänger und für den Transfer nach Holland von der Beklagten als Überwei-

sender genannt. Der Sache nach handelte es sich um die Weiterleitung von Geldern der Klägerin nach Holland. Das sofortige Inkasso der Klägerin durch P. war, wie der Beklagten, die Richtigkeit der Behauptungen der Klägerin unterstellt, nicht verborgen geblieben sein kann, gegenstandslos, wenn J. Gutschriften der Beträge in der Art erhielt, daß er zu beliebigen Verfügungen in der Lage war, An bloßen Hinweisen für J., wie die Gelder verrechnet würden, war P. nicht interessiert. Die sachkundige Bank mußte, wenn die Behauptungen der Klägerin zugrundegelegt werden, erkennen, daß eine verbindliche Abrede über die Behandlung der Transferbeträge beabsichtigt war. Nach dem Vortrag der Klägerin ist Bl. einverstanden gewesen.

IV. Die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung kann auch nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil Bl. nicht die nötige Vertretungsmacht besessen habe oder weil die Abrede nur schriftlich getroffen werden konnte. Die Einschränkungen, die für die Abgabe schriftlicher Erklärungen durch Bl. von der Beklagten vorgesehen worden sind (Mitwirkung weiterer Zeichnungsberechtigter, vgl Schreiben der Beklagten an Bl. vom 31. Dezember 1949 Bl 61 GA), schließen es nicht aus, daß ihm durch die Bestellung zum Vorsteher der Depositenkasse Vollmacht zur Alleinvertretung bei solchen Geschäften erteilt worden ist, die nach der Auffassung des Verkehrs bei den Depositenkassen durch den Vorsteher allein vorgenommen werden können, ohne daß es zur Abgabe schriftlicher Erklärungen für die Bank kommt (vgl § 54 HGB; RGZ 118,234 [240]). Die Zusage der besonderen Behandlung bestimmter Beträge, die zum Transfer überwiesen werden, ist ein bankmäßiges, mit dem Zahlungsverkehr und der Kontoführung durch die Depositenkassen in engem Zusammenhang stehendes Geschäft,

gegen dessen Vornahme durch den Vorsteher einer Depo-
sitenkasse allein im Wege fernmündlicher Erklärungen
nach der Auffassung des Verkehrs keine Bedenken erho-
ben werden können. Auch aus dem Fehlen einer schrift-
lichen Bestätigung könnte nicht die Unwirksamkeit der
Abrede hergeleitet werden. Weder kann ein Handels-
brauch die Notwendigkeit der Schriftform solcher Ab-
reden begründen noch bestehen im Verkehr der Banken
untereinander allgemeine Geschäftsbedingungen, die
Schriftform als Wirksamkeitserfordernis (§ 127 BGB)
vorsähen. Der kaufmännische Brauch, fernmündliche Ab-
reden zu bestätigen bezweckt lediglich ihren Inhalt
festzuhalten und den Beweis zu erleichtern. Der Ver-
merk "Zweckgebunden für Überweisung an Firma L. R. [REDACTED]"
in der Spalte "wegen" des Überweisungsauftrages würde
sich hiernach auch bei Ausfüllung des Vordrucks dahin,
daß J. [REDACTED] Empfänger sein solle, als ein Hinweis für die
Beklagte darstellen können, die Überweisung erfolge
nicht zur vorbehaltlosen Gutschrift für J. [REDACTED] auf des-
sen Konto, sondern nur zu einer Behandlung gemäß der
getroffenen Absprache über den Transfer.

V. Die Beklagte war auch rechtlich in der Lage, die
ihr mit einer verbindlichen Einschränkung zugeleiteten
Aufträge in der Art auszuführen, daß der Empfänger nicht
die volle Verfügungsbefugnis erhielt, sondern nur zu
bestimmten, dem bezeichneten Zweck entsprechenden Ver-
fügungen berechtigt war. Er hatte keinen Anspruch auf
unbeschränkte Gutschrift solcher Eingänge für ihn, wenn
der Empfängerbank eine einschränkende Weisung zugegan-
gen oder mit ihr eine besondere Vereinbarung über die
Behandlung der eingegangenen Beträge getroffen war (vgl.
Schoele, Recht der Überweisung, Abschn 661). Es war
Sache der Beklagten, alsbald die buchungstechnischen
Maßnahmen zu treffen, die die Beachtung einer verbind-

AA

lichen Abrede sicherstellten. Buchte sie die Beträge auf das laufende Konto des Begünstigten, so mußten sie auf jeden Fall dem vorgesehenen Zweck dienen (Schoele aaO). Die Ausführungen des Berufungsgerichts, P. habe durch die Überweisung mit Angabe der Bank als Empfängerin dieser überhaupt erst die Möglichkeit geben müssen, J. tatsächlich auszuschalten, statt dessen aber dem Sinn der behaupteten Absprache zuwider "an das Konto J." überwiesen, beachten nicht die Rechtslage, nach der mit der Übersendung der Durchschrift des Überweisungsauftrages in jedem Falle unabhängig davon, ob die Bank oder der Kunde selbst als Empfänger angegeben ist, stets ihr selbst ein Auftrag zu einer bestimmten Gutschrift erteilt wird, dessen Inhalt sie ohne Beschränkung auf den buchstäblichen Inhalt der Urkunde den etwa besonders getroffenen Vereinbarungen oder ihr sonst wirksam erteilten Weisungen entnehmen muß. Der Zweck der Überweisung kann auf diese Weise Inhalt des der Bank erteilten Gutschriftsauftrages werden. Genügte der Beklagten die vom Auftraggeber gewählte Art der Benutzung des für den Regelfall bestimmten Vordrucks, in dem der Vermerk "wegen" bei Angabe des Kunden als Empfängers unbeachtet bleibt, nicht, um die Einhaltung der behaupteten Vereinbarung in ihrem Geschäftsbetrieb sicherzustellen, so machte sie auf eine andere, für sie geeignetere Fassung hinwirken.

VI. Es bedarf hiernach der tatrichterlichen Erörterung unter Erhebung der angetretenen Beweise, ob eine Vereinbarung der beteiligten Banken zustande gekommen ist. Sollte eine Vereinbarung nicht festgestellt werden können, so wird zu erörtern sein, ob durch die Erklärungen T. der Beklagten jedenfalls eine Weisung des Auftraggebers P. i.S. des § 665 BGB übermittelt worden ist. Solche Weisungen können insbeson-

dere eine beschränkte Verwendung des überwiesenen Betrages betreffen. Mit Recht wird erfordert, daß die Weisung an die Bank klar und eindeutig ist. Die Angabe in der Spalte "Verwendungszweck" (oder "wegen" in der Durchschrift) des Überweisungsauftrages bei Angabe eines Kunden als Empfänger genügt im allgemeinen nicht (vgl. Schoele, BankArch 1941, 308). Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß die nach §§ 133, 157 BGB vorzunehmende Auslegung (vgl. BGB RGRK § 665 A 2, RGZ 56, 149 [150]) zu einem anderen Ergebnis führt. Die im Giroverkehr der Banken notwendige formularmäßige und typische Ausgestaltung der Geschäfte zwingt nicht dazu, im Einzelfall einen außerhalb des Vordrucks genügend deutlich erkennbar gewordenen Willen des Auftraggebers zur Einschränkung des Auftrages unbeachtet zu lassen. An die Beklagte werden keine im Überweisungsverkehr nicht zu erfüllende Anforderungen gestellt, wenn die Beachtung besonders besprochener Vermerke in bestimmten Überweisungen verlangt wird. Die Beklagte hat auch nach ihrem Vortrag im Hinblick auf die Vermerke im Einvernehmen mit J. ein von ihr selbst als "zweckgebundenes Sperrkonto" bezeichnetes Sonderkonto J. eingerichtet, auf das alle Überweisungen mit der Angabe des J. als Empfänger ab 12. Oktober 1954 gebucht worden sind. Dieses Konto ist nach Behauptung der Beklagten restlos zu Überweisungen an die Klägerin verwendet worden.

VII. Wird eine vertragliche Vereinbarung der Banken oder eine Weisung des Auftraggebers angenommen, so wird zu prüfen sein, ob und in welcher Höhe durch ihre schuldhaftige Nichtbeachtung der Klägerin ein Schaden entstanden ist (§ 276 BGB). Falls anzunehmen ist, daß bei pflichtgemäßem Verhalten der Transfer auf Grund eingeholter Zahlungsgenehmigungen und Aufträge des J. weitere von P. überwiesene Beträge erfaßt hätte, wofür die Klä-

gerin Beweis anbietet, wäre die Beklagte nunmehr zu ihrer Zahlung an die Klägerin gemäß § 249 BGB verpflichtet.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr.Center Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke